

**Nutzungs- und Entgeltordnung  
für das Gemeindehaus der Gemeinde  
Travenhorst, Tewskoppel 1**

1. Das Gemeindehaus in der Tewskoppel 1 ist eine Einrichtung der Gemeinde Travenhorst und dient insbesondere als Versammlungszentrum, für die Gemeindevertretung, deren Ausschüsse und Fraktionen sowie der Freiwilligen Feuerwehr. Darüber hinaus zur Erfüllung kultureller und kommunalpolitischer Aufgaben.
2. Das Gemeindehaus steht allen Vereinen, Gruppierungen und sonstigen Zusammenschlüssen, soweit sie den Zweck nach Abs. 1 erfüllen, grundsätzlich kostenlos zur Verfügung, soweit ein öffentliches Interesse an der Veranstaltung vorliegt.
3. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 nicht vor, so wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Dieses beträgt **150 € netto** für Tagesveranstaltungen, die bis 18 Uhr abgeschlossen sind. Für Abendveranstaltungen beträgt das Nutzungsentgelt je Veranstaltung **300 € netto**. Zusätzlich wird eine Kautions in gleicher Höhe wie das Nutzungsentgelt erhoben.

Das Nutzungsentgelt ist im Voraus beim Amt Trave-Land per Überweisung einzuzahlen. Die Kautions ist beim Bürgermeister oder einem Bevollmächtigten zu entrichten.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Nutzungs- und Entgeltordnung ist die Gemeinde nicht umsatzsteuerpflichtig, sollte sich dies ändern, gelten die genannten Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.  
Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

Die Erweiterung der gemieteten Nutzungsfläche auf den Außenbereich z.B. durch den Aufbau von Zelten, Biertischen, Getränkewagen etc. bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den Bürgermeister. Der Aufbau von Musikanlagen im Außenbereich ist bei privaten Veranstaltungen untersagt.

4. Das Hausrecht übt die Gemeinde Travenhorst durch den Bürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigte aus.
5. Die Anmeldung einer Veranstaltung hat spätestens 8 Wochen vorher bei dem Bürgermeister zu erfolgen. Dies ist schriftlich oder per E-Mail möglich und muss zwingend die Art der Veranstaltung und die erwartete Teilnehmerzahl enthalten, weiterhin eine Telefonnummer für die Erreichbarkeit während der Veranstaltung. Veranstaltungen gemäß Abs. 1 und 2 gehen dabei Veranstaltungen nach Abs. 3 vor. Ansonsten gilt bei Terminüberschneidungen der Vorrang entsprechend dem Eingang der Anmeldung.
6. Die Benutzung des Gemeindehauses geschieht auf eigene Gefahr. Für Unfälle und verlorene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Alle von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung an den jeweils dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Für Schäden an diesen Gegenständen sowie an und in den Räumen haftet der Veranstalter. Als Schäden gelten insbesondere auch das Einschlagen bzw. das Eindrehen von Nägeln, Schrauben, Dübeln etc. in Wände und Fenster sowie unsachgemäße Handhabung von Klebebändern etc.
7. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Jugendschutzgesetz beachtet wird. Im Gebäude gilt striktes Rauchverbot.

8. Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die Einfahrt/Zufahrt zum Feuerwehrgerätehaus bei allen Veranstaltungen uneingeschränkt gewährleistet ist sowie Parkplätze für Einsatzkräfte der Feuerwehr frei bleiben.
9. Der Lärmschutz ist innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu beachten, das heißt ganz konkret, dass ab 22 Uhr Zimmerlautstärke für innen und außen gilt. Bei Zuwiderhandlungen wird die Polizei benachrichtigt.
10. Das Gemeindehaus ist nach Beendigung der Veranstaltung vom Veranstalter aufgeräumt und gereinigt zu verlassen, dazu gehört auch das Säubern der Tische, das Abwaschen und Wegräumen des Geschirrs, die Entleerung der Abfalleimer und die Reinigung der sanitären Anlagen sowie der Außenanlagen. Der Veranstalter hat die dafür erforderlichen Reinigungsmittel selbst zu stellen (Handtücher, Seife etc.). Die Ausführung muss bis spätestens 16 Uhr am Folgetag abgeschlossen sein. Erst nach unbeanstandeter Abnahme wird die Kautions zurückgezahlt.
11. Die Veranstaltungen dürfen nur bei Anwesenheit des voll geschäftsfähigen Antragstellers stattfinden. Dieser ist verpflichtet, die nötigen Maßnahmen zur Wahrung der Ruhe und Ordnung während der Veranstaltung zu treffen sowie sich vor Beginn und nach Schluss vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und des Inventars zu überzeugen. Schäden sind dem Bürgermeister unverzüglich zu melden.
12. Verstöße gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung haben den Ausschluss des betreffenden Veranstalters von der Benutzung des Gemeindehauses zur Folge. Über den Ausschluss entscheidet, nach Anhörung, die Gemeindevertretung. Einzelpersonen kann Hausverbot erteilt werden. Bei Nichteinhaltung behält sich die Gemeinde vor, die Veranstaltung polizeilich beenden zu lassen. In diesem Fall wird die Kautions nicht zurückgezahlt.
13. Der Schlüssel des Gemeindehauses wird dem Veranstalter gegen Unterschrift ausgehändigt.
14. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die gegen die Verfassung gerichtet sind, die gegen Gesetze verstoßen oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an der Einrichtung, dem Gebäude oder den Außenanlagen hervorrufen könnten.
15. Die Nutzungs- und Entgeltordnung kann durch Beschluss der Gemeindevertretung geändert bzw. ergänzt werden.
16. Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige außer Kraft gesetzt.
17. Die Bezeichnung der Beteiligten gilt in weiblicher, männlicher und diverser Form.

Travenhorst, 30.03.2023

Gemeinde Travenhorst  
Der Bürgermeister



(Michael Götsche)